

Statuten



Inhalt

I. Allgemeines		3
Artikel 1	Name und Sitz	3
Artikel 2	Ziel und Zweck	3
Artikel 3	Vereinsjahr	3
II. Mitgliedschaft		3
Artikel 4	Kategorien	3
Artikel 5	Aktivmitglied	3
Artikel 6	Gönner	4
Artikel 7	Mitgliederbeiträge	4
Artikel 8	Pflichten der Mitglieder und Gönner	4
Artikel 9	Erlöschen der Mitglied- oder Gönnerschaft	4
Artikel 10	Austritt und Ausschluss	5
III. Organisation	5	
Artikel 11	Organe des Vereins	5
Artikel 12	Vereinsversammlung (Generalversammlung)	5
Artikel 13	Einladung	5
Artikel 14	Anträge	5
Artikel 15	Vorsitz und Stimmrecht	5
Artikel 16	Beschlussfassung	6
Artikel 17	Zuständigkeit	6
Artikel 18	Zusammensetzung	6
Artikel 19	Amtsdauer	7
Artikel 20	Vertretung	7
Artikel 21	Unterschrift	7
Artikel 22	Verfahren	7
Artikel 23	Befugnisse	7
Artikel 24	Vorstandsnahe Funktionen	7
VI. Finanzen		8
Artikel 25	Beschaffung	8
Artikel 26	Strafen	8
Artikel 27	Ausgabekompetenzen	8
Artikel 28	Haftung	8
V. Statutenrevision und Auflösung		9
Artikel 29	Revision	9
Artikel 30	Auflösung	9
Artikel 31	Genehmigung	9

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Helfen helfen* besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es, alle Helfer wie Blaulichtorganisationen und deren Partnerorganisationen in der Durchführung ihrer Aufgaben mittels medialer Aktivitäten zu unterstützen. Es soll eine Sensibilisierung in der Bevölkerung über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Unterstützung geschaffen werden, um den Helfern ihre Arbeit im bestmöglichen Rahmen und in adäquater Zeit zu ermöglichen.

Über mediale und physische Aktivitäten werden Inhalte zielgruppenspezifisch aufbereitet und präsentiert.

Der Verein handelt im Interesse der Ersthelfer, aller Einsatzkräfte der unterschiedlichen Blaulichtorganisationen, Zivilschutzorganisationen, Strassenunterhaltungsdiensten, Pannendienste und aller Verkehrsteilnehmer.

Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Kategorien

Wir unterscheiden zwei Mitgliederkategorien.

- Aktivmitglieder (mit Stimmberechtigung und Antragsrecht)
- Gönner (ohne Stimmberechtigung und ohne Antragsrecht)

Artikel 5 Aktivmitglied

Natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Primär sind dies Vorstandsmitglieder sowie Vorstandsnah Mitglieder in verschiedenen Funktionen. Weiter gelten auch an der Kampagne aktiv mitarbeitende Helfer/Innen als Aktivmitglied. Angebote und Einrichtungen des Vereins dürfen nach Absprache mit dem Vorstand benutzt werden. Das Beitritts gesuch erfolgt schriftlich durch ein vom Vorstand beschlossenes Formular.

Artikel 6 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit einem Jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen, können eine Gönnerschaft abschliessen. Diese bezweckt eine finanzielle Unterstützung mit einem jährlichen Mindestbeitrag von CHF 50.- (Nach oben frei wählbar und jährlich anpassbar) für die Aufrechterhaltung unserer Vereinsaktivitäten und Kampagnentätigkeiten.

Das Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich durch ein vom Vorstand beschlossenes Formular.

Artikel 7 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag sowie der Gönnerbeitrag werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen jeweils nur die Hälfte des festgelegten Beitrages.

Artikel 8 Pflichten der Mitglieder und Gönner

Die Mitglieder und Gönner anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins. Sie haben eine allgemeine Treuepflicht, das heisst sie dürfen nichts tun, was dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Die Mitglieder sollen mithelfen, diesen Zweck aktiv zu fördern.

Artikel 9 Erlöschen der Mitglied- und Gönnerschaft

Die Mitglied- und Gönnerschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 10 Austritt und Ausschluss

Der Austritt muss dem Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich mitgeteilt werden und ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Bis zum Ende des Kalenderjahres ist der volle Mitglieder- oder Gönnerbeitrag zu bezahlen.

Vor einem Ausschluss sind das Mitglied oder Gönner anzuhören. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Gönner wird durch die Generalversammlung beschlossen und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Ausschluss wird dem Mitglied oder Gönner schriftlich mitgeteilt.

Wer den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Verein ausgeschlossen. Der offene Betrag bleibt geschuldet.

III. Organisation

Artikel 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen / Arbeitsgruppen
- Revisionsstelle

Artikel 12 Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet jährlich im 1. Halbjahr des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die außerordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen werden. Die Generalversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 13 Einladung

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen und zur ausserordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Einladungen per E-Mail haben Gültigkeit. Die Mitglieder müssen sich für die Generalversammlung anmelden oder abmelden.

Artikel 14 Anträge

Anträge Stimmberechtigter Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Allfällige neue Traktanden werden den Mitgliedern bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung oder der ausserordentlichen Generalversammlung mitgeteilt. Anträge per E-Mail haben Gültigkeit.

Artikel 15 Vorsitz und Stimmrecht

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Ist er oder sie nicht anwesend, übernimmt der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Vorsitz. Nehmen beide nicht an der Sitzung teil, so wird diese von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Alle Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Gönner sind von der Nutzung eines Stimmrechts ausgenommen.

Artikel 16 Beschlussfassung

Jede gesetzes- und statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Über Wahlen und Anträge wird offen abgestimmt, sofern nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen über Anträge gilt dieser als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Personenwahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Artikel 17 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung und Behandlung der Traktanden gemäss den Statuten

Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- a) Wahl des Stimmenzählers
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner
- i) Anträge aus Mitgliederkreisen
- j) Beschlüsse über Statutenänderungen
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 13 Personen. Dem Vorstand gehören mindestens an:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c) Kassier / Kassierin
- d) Aktuar / Aktuarin

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 19 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 20 Vertretung

Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selber konstituieren.

Artikel 21 Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln. Für die Geldkonti zeichnen der Präsident / die Präsidentin und der / die Verantwortliche für die Finanzen einzeln. Bei Ausgabenbeschlüssen ist das Budget zu beachten (vgl. auch Art. 29).

Artikel 22 Verfahren

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Begehren eines der Vorstandsmitglieder zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden von vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Ist er oder sie nicht anwesend, übernimmt der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Vorsitz. Nehmen beide nicht an der Sitzung teil, so wird diese von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten / der Präsidentin und im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, subsidiär dem Tagespräsident, der Stichentscheid zu.

Artikel 23 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. alle keinem andern Organ zugewiesenen Aufgaben
- b. die Wahl der Kommissionsmitglieder / Arbeitsgruppenleiter / -in
- c. Vorschläge zur Bildung von zusätzlichen ständigen Kommissionen / Arbeitsgruppen

Artikel 24 Vorstandsnahe Funktionen

Die Mitglieder der vorstandsnahe Funktionen (z.B. Sachbearbeiter und Kampagnenverantwortliche/r) werden durch den Vorstand gewählt. Sie verfügen über keinerlei Stimmrecht im Vorstand.

IV. Finanzen

Artikel 25 Beschaffung

Die finanziellen Mittel werden in der Regel eingebracht durch

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Verkauf von Werbematerial
- Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung in den Vereinsstatuten festgelegt, wobei das Quorum von Art. 19 gilt.

Artikel 26 Strafen

Vereinsmitglieder welche einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleiben, bezahlen einen Betrag von 20.-- Franken in die Vereinskasse, um die Vereinskosten für die Auslagen zu decken.

Artikel 27 Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zu dem im Budget genehmigten Kredit folgende jährliche Ausgaben zu tätigen:

- a) Fr. 2000.-- für einmalige Zwecke
- b) Fr. 250.-- für wiederkehrende Verpflichtungen

Bei höheren Ausgaben, verpflichtet sich der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 28 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Gönnern ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 29 Revision

Die vorliegenden Statuten können nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen an einer Generalversammlung geändert oder total revidiert werden.

Artikel 30 Auflösung

Der Verein kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite und gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern oder Gönner ist ausgeschlossen.

Artikel 31 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 22.05.2020 genehmigt.

Pascal Rey, Präsident



Dr. med. Sikander Jenne, Vizepräsident

